

# Gemeinde Wangerland



<b>Sitzungsvorlage</b>	angelegt: 03.11.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Fleck	21.11.2022	III-163-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
<b>Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung</b>		<b>29.11.2022</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>		<b>05.12.2022</b>	<b>nicht öffentlich</b>

## Bezeichnung:

**Antrag der Tina Schild auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den Bereich Neu-Augustengroden; Aufstellungsbeschluss**

## Stellungnahme der Fachabteilung

**Finanzielle Auswirkungen?**  
nein

ja



Gesamtkosten der Maßnahme (ohne jährliche Folgekosten) ggf. unterteilt nach Jahren	Direkte jährliche Folgekosten (z. B. Personal- und Bewirtschaftungsaufwendungen)	Sonstige jährliche Folgekosten (insbes. Abschreibungen)	Finanzierung	
			Eigenanteil	Zuschüsse

## Sonstige Anmerkungen:

**Vorlage betrifft die demografische Entwicklung?**

ja

nein

**Falls ja, in welcher Art:**

## Stellungnahme der Abteilung Finanzen

**Für die vorgesehene Maßnahme stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:**

ja

nein

**Eine Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen ist möglich:**  
nein

ja



## **Sonstige Anmerkungen:**

Der Antrag, ein Lageplan mit dem Geltungsbereich und ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan sind der Vorlage beigelegt.

Frau Schild beabsichtigt, auf dem Grundstück Neu-Augustengroden 16 ein Mehrparteienhaus mit bis zu 4 Werkwohnungen für ihre Angestellten zu errichten. Das Vorhaben ist nach Auffassung des Landkreises Friesland, Fachbereich Bauen, im Außenbereich baurechtlich nicht umsetzbar. Allerdings wäre das Vorhaben aus Sicht des Landkreises umsetzbar, wenn eine entsprechende Außenbereichssatzung es ermöglichen würde.

Aus den vorgenannten Gründen hat Frau Schild den o. g. Antrag gestellt.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass es aus städtebaulichen Gesichtspunkten keinen Sinn macht, den Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nur auf ein Grundstück zu beziehen. Dieser ist insofern größer zu fassen und aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Aufstellung einer Satzung, die den vorhandenen Gebäudebestand sichert und vertragliche Erweiterungen für Wohnzwecke zulässt, aus Sicht des Gemeindeentwicklungskonzeptes nichts entgegensteht.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch zu fassen. Frau Schild hat ein geeignetes Planungsbüro mit der Erstellung der Satzung zu ihren Lasten zu beauftragen. Der vom Planungsbüro zu erstellende Entwurf ist diesem Fachausschuss im Rahmen der Fassung des Auslegungsbeschlusses vorzulegen, damit vor dem Start des öffentlichen Bauleitplanverfahrens genügend Zeit für eine Beratung bleibt. Frau Schild hat außerdem die bei der Gemeinde anfallenden Kosten für die Durchführung des Verfahrens zu tragen.

## **Beschlussvorschlag:**

**Dem Antrag von Frau Schild wird entsprochen. Die Gemeinde Wangerland beschließt die Aufstellung einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Neu-Augustengroden. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan.**

**Frau Schild hat ein geeignetes Planungsbüro mit der Erstellung der Satzung zu ihren Lasten zu beauftragen. Der vom Planungsbüro zu erstellende Entwurf ist diesem Fachausschuss im Rahmen der Fassung des Auslegungsbeschlusses vorzulegen, damit vor dem Start des öffentlichen Bauleitplanverfahrens genügend Zeit für eine Beratung bleibt. Frau Schild hat außerdem die bei der Gemeinde anfallenden Kosten für die Durchführung des Verfahrens zu tragen.**

## **Anlagen:**

- Antrag, Lageplan mit Geltungsbereich und Auszug aus dem Flächennutzungsplan

